

im Uebermuth, gesagt, sondern er hat zu erforschen, wie sich jetzt die Kranke äußert, oder wie sie sich vor dem Sterben geäußert hat. Nur wenn sie jetzt hartnäckig und vor Zeugen den Empfang der heiligen Sakramente zurückweist oder zurückgewiesen hat, dann gehört die Verstorbene nicht zu den Kindern der Kirche. Daher schreibt auch Dr. Müller in dieser Zeitschrift XXXVI. 3.: „Der Priester wird zu einem Kranken gar nicht gerufen: Die Leute sagen nach dessen Ableben, er habe sich geäußert, daß er sich nicht wollte versehen lassen. Darf er kirchlich bestattet werden? Ja, denn es liegt kein Beweis vor für das pertinaciter respuit Sacramenta. Nimmer dürfte der kirchlich bestattet werden, welcher den Priester mit Beschimpfungen in Gegenwart von Personen, die davon Zeugenschaft geben, trotz aller Vorstellungen und Ermahnungen zu beichten, zurückgewiesen und bis zu seinem Tode keine Reue kund gegeben hat. Hätte aber der Kranke die Beschimpfungen, Lästerungen, die böswillige und hartnäckige Weigerung zu beichten, in alleiniger Gegenwart des Priesters oder des Sohnes, Gattin u. ausgesprochen, so sollte ihm der Pfarrer das kirchliche Begräbniß gewähren.“

Von einem solchen hartnäckigen Zurückweisen ist nichts bekannt, zudem war auch der Seelsorger gar nicht persönlich bei der Kranken: ergo das kirchliche Begräbniß ist ohne Zweifel am Platze, der Seelsorger war übereifrig und hat durch diese Unkenntnis unnötigerweise Geschimpfe über die Kirche veranlaßt.

Zum Schlusse führe ich goldene Worte des Dr. Müller zu diesem Gegenstande an, die manchen unbekannt, aber vielleicht einmal von großem Nutzen sein könnten: „Der Priester möge es nie darauf ankommen lassen, daß ein Kranker in Gegenwart anderer auf offenkundige Weise den Empfang der heiligen Sakramente verschmähe. Er suche vielmehr mit dem Kranken, der in Betreff des Beichtens Schwierigkeiten macht, unter vier Augen zu sprechen und ihn zu disponieren. Weigert sich der Kranke hartnäckig zu beichten, so sage der Priester nichts davon und lasse andere im guten Glauben, daß jener gebeichtet habe; denn Aergernisse sind so viel als möglich ferne zu halten. Stirbt er, so kann er, wenn im Publikum die Meinung herrscht, daß er gebeichtet habe, kirchlich bestattet werden, wenn nicht ein anderer Grund, welcher die Verwehrung des Begräbnisses nach kirchlichem Ritus notwendig macht, sich vorfindet“ (loco citato).

Wer sich die angeführten Grundsätze vor Augen hält, kann unmöglich in einer ähnlichen Frage eine zu strenge Entscheidung treffen, die übrigens stets, wenn die Sachlage nicht klar ist, dem Ordinarius vorzulegen ist.

St. Florian.

Professor Alois Pachinger.

V. (Eine ungiltige Absolution.) Herr N. lag krank darnieder; er wollte vom Empfange der heiligen Sakramente gar

nichts wissen und jedem Priester verwehrte er den Zutritt. Die Frau des Kranken und der Seelsorger des Ortes dachten oft nach, wie man ihn trotz seines Widerstrebens möglicherweise mit dem lieben Gott versöhnen könnte. Der Seelsorger machte schließlich folgenden Modus ausfindig: Er selbst begab sich in die Wohnung des Kranken und postierte sich heimlich im Vorzimmer — also nur einige Schritte vom Krankenbette entfernt; — gleich nachher ging die Frau bis zum Kranken selbst hin, ließ jedoch die Zimmertür absichtlich offen — damit der Beichtvater im Vorzimmer alles hören und verstehen könnte — und begann mit ihrem Gatten ein recht zutrauliches und familiäres Gespräch, anscheinend bloß um den Kranken zu unterhalten, in Wirklichkeit aber, um ihm ein öffentliches Sündengeständnis zu entlocken und Motive zur wahren Reue vorzuführen. Sicherlich nicht die ungeschickteste auf Erden, sprach sie anfangs über dies und jenes, dann im besondern über die vielen Freuden, welche er ihr gemacht habe, in jeder Beziehung, und zumal auch hinsichtlich der religiösen Uebungen, die er lange Zeit hindurch fleißig mitgemacht habe; freilich hätte es auch manche Schattenseiten gegeben, wie z. B. die vor so und so vielen Jahren eingetretene Disharmonie in puncto religionis, die fortwährende Vernachlässigung dieser und dieser und jener und jener Pflicht; — um dann aus dieser „Gewissensforschung“ ein Sündenbekenntnis“ zu machen, fragte sie fühlend, ob er sich dessen auch noch erinnere und es eingesteh, worauf natürlich ein langgezogenes „Ja, das ist wohl so,“ „das muß ich wohl zugeben“ als Antwort folgte. — Darauf schilderte sie dem Kranken, wie schmerzlich dieses alles für sie gewesen sei und auch gegenwärtig noch sei, und zwar umsomehr, als sie sich des furchtbaren Gedankens und der schmerzlichen Ueberzeugung gar nicht ent schlagen könne, daß er, ihr geliebtester Gatte, dieser Sünden wegen den Himmel verloren und die Hölle verdient habe und eine schreckliche Ewigkeit erwarten müsse, wosern er sie nicht herzlich bereue. — Durch diese und ähnliche Vorstellungen suchte die gute Frau im Kranken eine wahre Reue zu erwecken; vom Empfange des heiligen Bußsakramentes schwieg sie aber gänzlich, um die zartkeimende Saat ihrer schlaun Berechnung nicht durch einen neuen Akt des Widerwillens mit einem Male wieder vernichten zu lassen. — Der Seelsorger, der alles genau gehört und verstanden hatte, glaubte mit einer solchen confessio dolorosa zufrieden sein zu können und erteilte dem Kranken vom Nebenzimmer aus unbemerkt die priesterliche Absolution; er hoffte zuversichtlich, auf diese Art und Weise die Seele des Kranken gerettet zu haben. —

Es entsteht nun die Frage, ob besagte Absolution giltig sei oder nicht.

Unsererseits geben wir ein entschiedenes „Nein“ zur Antwort, und zwar deshalb, weil der Pönitent die notwendige Intention nicht hatte, die sakramentale Absolution zu empfangen und die materia proxima Sacramenti vollständig fehlte. —

1. Die fragliche Absolution ist ungiltig, weil der Pönitent die notwendige Intention nicht hatte, das Sakrament zu empfangen.

Gott gab dem Menschen Verstand und freien Willen und wollte, daß kein Erwachsener, d. h. keiner, der zum Gebrauche dieser Fähigkeiten gelangt sei, ohne persönliche Mitwirkung geheiligt werde. Demnach muß der Mensch mit der Gnade mitarbeiten, er muß „wollen“, er muß in seine Heiligung einstimmen, sie „intendieren“. Soll ihm die heiligmachende Gnade mitgeteilt werden durch die Anwendung irgend eines Sakramentes, so muß er zum Empfange dieses Sakramentes seine Zustimmung geben, er muß das Sakrament empfangen „wollen“; er muß die Absicht, die *intentio suscipiendi Sacramentum* haben. — Diese Absicht, diese *intentio* kann zwar eine verschiedene sein: sie kann eine aktuelle sein, eine habituelle und eine virtuelle, und entweder *explicite* oder *implicite* gefaßt worden sein: eine dieser Arten von Intentionen muß vorhanden sein; welche aber, ist in Bezug auf die Giltigkeit des Sakramentes ohne Belang. —

Unser Patient hatte bisher keine dieser Absichten; ja wir wissen, daß er eine positive Abneigung, einen tatsächlichen Widerwillen gegen den Empfang des Bußsakramentes gehabt und geäußert hat. Die „Gewissenserforschung“ und das hervorgelockte „Schuldbekenntnis“ haben sicher keine Willensänderung hervorgerufen und die „Reue“, wozu ihn die bessere Gehälste zu veranlassen sich bemühte, ist sehr zweifelhaft; wir können in Anbetracht der obwaltenden Umstände ihr Vorhandensein kaum vermuten oder annehmen; sonst hätte sich gleich der Effekt derselben, das Verlangen nach einem Priester und dem Empfange des *hic et nunc* einzig möglichen Mittels, des Sakramentes der Buße, der Frau gegenüber zeigen müssen. Jedenfalls aber ist die Reue keine solche gewesen, die den so tief eingewurzelten Widerwillen „aufgehoben“ hätte, und somit sinkt der wichtigste Hoffnungsstern für die fraglich stattgehabte Ausöhnung mit dem Himmel. Der Kranke leidet an einem Radikal-Fehler, welcher alle Bemühungen der Umgebung scheitern ließ und dem Erfolge jedes sakramentalen Gnadenmittels vorbeugte. — Die Absolution war also, selbst wenn sie „sakramental“ gewesen wäre, wegen der fehlenden *intentio suscipiendi*, vollständig erfolglos und ungiltig. —

2. Die fragliche Absolution war und ist ungiltig, weil die *materia proxima Sacramenti* völlig gefehlt hat. — Unter der *materia proxima* verstehen wir diejenige, welche vom Trienter Konzil (Sess. XIV. cap. III.) folgendermaßen determiniert wird: „*Sunt autem quasi materia hujus Sacramenti (Poenitentiae) ipsius poenitenti actus, nempe contritio, confessio et satisfactio.*“ — Ob diese *actus poenitentis* als eine *materia proxima intrinseca* seu *ex qua* aufzufassen sind oder bloß als eine *extrinseca* seu *circa quam*, mit anderen Worten, ob sie zum Wesen des Sakramentes gehören oder eine bloße *conditio sine qua non* sind, das können

wir hier dahingestellt sein lassen; wir brauchen bloß darzutun, daß in unserm Kasus diese *materia* überhaupt nicht vorhanden gewesen ist.

Ganz abgesehen von der höchst zweifelhaften *integritas materialis*, welche doch notwendig gewesen wäre, kann von einer eigentlichen *confessio* gar keine Rede sein; denn niemand wird behaupten können, der Kranke habe ein sakramentales Sündenbekenntnis abgelegt, d. h. er habe sich über alle seine begangenen schweren Sünden vor einem bevollmächtigten Beichtvater angeklagt, um von ihm die priesterliche Losprechung zu erhalten, er, der keine Ahnung hatte von der „heimlichen“ Gegenwart des Priesters, er, der nichts weniger beabsichtigte, als zu beichten und absolviert zu werden und der sich hartnäckig gegen den Empfang des heiligen Bußsakramentes sträubte! Darüber kann gar kein Zweifel herrschen: Der Patient hat keine *confessio* abgelegt; es fehlte somit bei ihm an einem höchst wichtigen Teile der wesentlichen *Materie* oder doch wenigstens an der unerläßlichen *conditio sine qua non*; daher konnte der unmittelbare Effekt der gegebenen Absolution unmöglich sich verifizieren und an eine Giltigkeit derselben ist nicht mehr zu denken. — Außerdem fehlte auch noch die *satisfactio sacramentalis*; in *re* war sie sicherlich nicht vorhanden; der Beichtvater hat keine solche juridisch auferlegen können, da ja keine *confessio* stattgefunden hat, und hätte der Kranke sich selbst eine Buße auferlegt, so wäre sie keine sakramentale gewesen. Die *satisfactio in voto* setzt eine wahre und hinlängliche Reue voraus und muß sich irgendwie juridisch dem Beichtvater manifestieren; sonst könnte sie nicht *materia* oder *pars materiae* sein. Wollten wir nun bei unserm Patienten eine wahre Reue annehmen, so hat sich dieselbe jedoch gar nicht juridisch dem Beichtvater manifestiert und infolgedessen die etwa vorhandene *satisfactio in voto* auch nicht. Es ist also ausgemacht, außer der *confessio* fehlte auch noch die *satisfactio*. — Der dritte Teil der *materia proxima* besteht in der wahren und dem Beichtvater juridisch sich manifestierenden Reue. Ganz unmöglich ist es nicht, wenngleich höchst unwahrscheinlich, daß der Kranke infolge der Vorstellungen seiner Frau zu einer wahren Reue gelangt sei und daher in Bezug auf die heiligmachende Gnade selbst hinreichend disponiert war, aber zweifelsohne hat er nicht jene Reue beseßen, die erforderlich ist zur *materia proxima Sacramenti*. Als *materia* oder *pars materiae* muß sich die Reue unbedingt nach außen manifestieren, zwar nicht in *se* — denn das ist unmöglich — sondern in *alio*, d. h. in *actu et per actum confessionis*. Da der Kranke keine *confessio* abgelegt hat, konnte sich seine Reue, selbst wenn sie vorhanden gewesen wäre als *sufficiens dispositio ad justificationem ex opere operato*, unmöglich dem Beichtvater gegenüber manifestieren und daher auch nicht als *materia* oder *pars materiae* gelten. —

Somit vermissen wir bei unserm Patienten alle *actus poenitentis*, die *contritio*, die *confessio*, die *satisfactio*, kurz, wir ver-

müssen völlig die *materia proxima Sacramenti*, d. h. nach Auffassung der Skotisten die unerläßliche „*conditio sine qua non*“ und nach Auffassung der ungleich zahlreicheren übrigen Theologen eine „*pars essentialis ipsius Sacramenti*.“ —

Die Gültigkeit der fraglichen Absolution ist also absolut in Abrede zu stellen. —

Meran (Obermais).

P. Phil. Keri M. Kagemich S. D. S.
Dr. phil. et theol.

VI. (Nochmals einfache Profess und reservierte Fälle.) Da die Doktrin, welche in dem Artikel „Einfache Profess und reservierte Fälle“ von P. Antonius O. Fr. M. (III. Heft, 1901, pag. 636—639) einen für Klöster alter, eigentlicher Orden wichtigen Punkt berührt, anderseits aber eine ziemlich neue Frage anschnidet, so sei es mir gestattet, Einiges auf obigen Artikel zu erwidern.

Der hochwürdige Autor sucht zuerst darzutun, daß die einfachen Professien solcher Orden, in denen nach vollendetem Noviziat die *vota simplicia* und nach drei Jahren die *vota solemnia* abgelegt werden, nicht „*veri Religiosi*“ seien. Daß die einfachen Professien nicht in dem streng kanonischen Sinn wie die feierlichen *veri Religiosi* sind, ist ja insofern von selbst klar, als das Kirchenrecht vor der Entstehung des Jesuitenordens das Institut der einfachen Gelübde als Weg zu den feierlichen überhaupt nicht kannte; und da auch nach dessen Entstehung in den übrigen alten Orden diese Einrichtung keinen Eingang fand, sondern nach wie vor sogleich nach dem Noviziat die feierlichen Gelübde abgelegt wurden, bis Pius IX. hierin eine Aenderung schuf, so bezeichnete bis dahin der Ausdruck *regulares* oder *religiosi* oder *professi* offenbar nur feierliche Professien (die einfachen Professien, *Scholastici et Coadjutores formati*, der Jesuiten waren damit mit inbegriffen, weil sie von der Kirche als *vere Religiosi* erklärt wurden). Dafür nun, daß die einfachen Professien (mit Ausnahme des hierin privilegierten Jesuitenordens) nicht *veri religiosi* seien, führt obiger Autor Bizzari und Petrus a Monsano an. Dagegen sind gewichtige Autoritäten der gegenseitigen Ansicht. So sagt Palmieri, der Autorität Vallerinis folgend (in Busenbaum *medullam* Vol. 4, n. 20.): „*Duplex autem est genus voti: votum simplex et solemne, quae quid differant tum in se, tum in effectu, iam dictum est...* Jam vero constat nunc per *vota quoque simplicia* constitui posse aliquem *vere religiosum*. Sic enim in *Societate Jesu* *vota simplicia* *Scholasticorum* ac *Coadjutorum* *formatorum* *veros efficiunt religiosos*, ut definiit Greg. XIII. Const. *Ascendente Domino*, atque nunc in **omnibus** *Ordinibus* *religiosis* *vota simplicia*, quae ex decreto Pii IX. *emittuntur post novitiatum*, **idem** praestant.“ Dieses Citat entstammt der Ausgabe des genannten Werkes vom Jahre 1890. — Denselben Standpunkt teilt Le Noir in seinem Kommentar zur Theol. mor. S. Alphonsi.